

## **Aschebestattungen auf den Waldparzellen der Bürgergemeinde Langendorf**

Die Bürgergemeinde Langendorf ist Eigentümerin verschiedener Waldgrundstücke auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Langendorf und Oberdorf.

Das an Waldparzellen bestehende Privateigentum wird durch öffentlich-rechtliche Vorschriften (vgl. insbesondere Art. 699 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) und Art. 6 kant. Waldgesetz (WaG SO; BGS 931.11)) zwar stark relativiert, nicht aber aufgehoben. Der Waldeigentümer bestimmt, jenseits des rechtlich garantierten allgemeinen Zutrittsrechts, welche Nutzungen durch Dritte er duldet – und welche nicht.

Der Bürgerrat der Bürgergemeinde Langendorf hat **an seiner Sitzung vom 18. Mai 2026** einstimmig entschieden, dass er auf seinen Waldparzellen **weder Aschebestattungen noch das Hinterlassen jeglichen Grabschmuckes duldet**. Der Bürgerrat wird künftig allen Grabschmuck und allfällige Grabinstallationen ohne weitere Kontaktaufnahmen entfernen lassen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und Ihr Verständnis.

Der Bürgerrat